

Satzung des Vereins

Basketball Club Dresden e.V.

Paragraph 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Basketball Club Dresden e.V.“, in Kurzform „BCD“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, vornehmlich des Basketballspiels.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (6) Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen und der entsprechenden Beschlüsse der Gremien des Vereins.

Paragraph 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen, sowie aus Förderprogrammen.
- (5) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Basketball Club Dresden e. V.

Paragraph 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist an keinen Wohnsitz gebunden.
- (2) Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand.
- (7) Natürliche und juristische Personen können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Paragraph 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Einrichtung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Wochen einzuhalten ist. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in großer Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, gegenüber anderen Vereinsmitgliedern unfair oder unsportlich aufgetreten ist oder seiner Beitragspflicht länger als ein halbes Jahr nicht nachgekommen ist.
- (4) Vor Beschlussfassung eines Austritts ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied des Vereins das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, verlischt der Ausschluss. Bei nicht rechtzeitiger Berufung ist der Ausschluss rechtskräftig.
- (7) Mitglieder, die im Besitz einer Teilnahmeberechtigung (Spielerpass) sind, haben diesen beim Ausscheiden einem vom Vorstand benannten Mitglied des Vereins zu übergeben.

Paragraph 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt vierteljährig im Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung.
- (3) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen und stunden.

Basketball Club Dresden e.V.

Paragraph 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Paragraph 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - zwei Vorsitzenden
 - dem Stellvertreterund dem erweiterten Vorstand aus
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
- (2) Der Verein wird von beiden Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und dem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB gemeinsam vertreten.

Paragraph 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
- (3) Der Vorstand verteilt in seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl Aufgaben seiner Mitglieder und gibt dieses den Vereinsmitgliedern bekannt.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestimmen. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Paragraph 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestimmen.

Basketball Club Dresden e.V.

Paragraph 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit
- (3) Die Termine der Vorstandssitzungen sind einschließlich der Tagesordnung an einer vereinsüblichen Stelle mindestens 8 Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzugeben.

Paragraph 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesendes ordentliches Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch den Jugendwart vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinie für die Arbeit des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jedes ordentliche Mitglied vier Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Vorhang der Turnhalle mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung vom Vorstand eingeladen wurde.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (7) Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu beschließen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist erforderlich, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen.

Paragraph 13 Niederlegung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen.
- (2) Alle Beschlüsse könne beim Schriftführer eingesehen werden.
- (3) Widerspruch gegen Niederschriften und Beschlüsse können bis 14 Tage nach der Tagung des jeweiligen Organs gelten gemacht werden.
- (4) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Basketball Club Dresden e.V.

Paragraph 14 Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, die Buchführung, Belege und alle sonstigen den Geldverkehr betreffenden Unterlagen zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen, von ihnen unterzeichneten Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu geben.

Paragraph 15 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann ordentlich oder außerordentlich sein.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies so beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Dresden e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.